



Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus GmbH
Institutsträger: Deutsche Krankenhausgesellschaft • GKV-Spitzenverband • Verband der privaten Krankenversicherung

Geschäftsstelle des Schlichtungsausschusses nach § 19 KHG

Im schriftlichen Verfahren vom

29.06.2022

hat der Schlichtungsausschuss nach § 19 KHG über den Antrag S20220009 „Beatmungsstunden OPS 8-718.8 bzw. 8-718.9 (ZE2022-190)“ des Fachkrankenhauses Kloster Grafschaft GmbH wie folgt entschieden:

Entscheidung S20220009 Beatmungsstunden OPS 8-718.8 bzw. 8-718.9 (ZE2022-190):

Der Antrag wird nach § 8 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Schlichtungsausschuss nach § 19 KHG wegen Unzulässigkeit abgelehnt.

Begründung:

Der vorliegende Antrag erfüllt nicht die Voraussetzung nach § 10 Abs. 1 Ziffer 5 der Vereinbarung über die Bildung des Schlichtungsausschusses nach § 19 KHG. Beantragt wird eine ergänzende Erläuterung in den Hinweisen zu einem OPS Schlüssel, zu dem ein regelungsgleicher Antrag im aktuellen Vorschlagsverfahren zur Weiterentwicklung des OPS für das Jahr 2023 beim BfArM eingereicht worden ist. Somit ist zur Klärung der Fragestellung die originäre Zuständigkeit durch das Vorschlagsverfahren für die ICD-10-GM und den OPS beim BfArM gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung des Schlichtungsausschusses kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Sozialgericht Berlin, Invalidenstr. 52, 10557 Berlin, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Siegburg, 27.07.2022

Dr. Franz Metzger
Vorsitzender des Schlichtungsausschusses nach § 19 KHG